

BVGer E-4348/2014 vom 20. Juni 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4348_2014

FR: TAF E-4348/2014 du 20 juin 2016

IT: TAF E-4348/2014 del 20 giugno 2016

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM respektive SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauung ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Personen, die erst wegen ihrer Ausreise oder ihrem Verhalten danach solchen ernsthaften

Nachteilen ausgesetzt sind respektive begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, sind nach Art. 54 AsylG zwar als Flüchtlinge vorläufig aufzunehmen, indes wegen sogenannter subjektiver Nachfluchtgründe von der Asylgewährung auszuschliessen. Anspruch auf Asyl nach Schweizerischem Recht hat demnach nur, wer im Zeitpunkt der Ausreise ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war (sogenannte Vorfluchtgründe) oder aufgrund von äusseren, nach der Ausreise eingetreten Umständen, auf die er keinen Einfluss nehmen konnte, bei einer Rückkehr ins Heimatland solche ernsthaften Nachteile befürchten müsste (sogenannte objektive Nachfluchtgründe).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss das Vorliegen von Vorfluchtgründen respektive von objektiven Nachfluchtgründen nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Vorfluchtgründe beziehungsweise objektive Nachfluchtgründe sind dann glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

In ihrer Verfügung vom 30. Juni 2014 bejahte die Vorinstanz aufgrund der exilpolitischen Aktivitäten des Beschwerdeführers das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe, weshalb sie gestützt auf Art. 3 und Art. 54 AsylG dessen Flüchtlingseigenschaft anerkannte. Indes erachtete sie die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Vorfluchtgründe als unglaubhaft beziehungsweise als nicht asylrelevant, weshalb sie sein Asylgesuch ablehnte. Bezüglich der Beschwerdeführerinnen verneinte die Vorinstanz eigene Flucht- respektive Nachfluchtgründe, bezog sie jedoch gestützt auf Art. 51 Abs. 1 AsylG in die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers ein. Vor dem Hintergrund der Vorbringen auf Beschwerdeebene ist zunächst der Frage nachzugehen, ob die Vorinstanz das Asylgesuch des Beschwerdeführers zu Recht ablehnte (vgl. E. 4.2). In der Folge ist zu prüfen, ob sich die Beschwerdeführerinnen auf eigene Flucht- respektive Nachfluchtgründe berufen können und somit originär ihre Flüchtlingseigenschaft anzuerkennen respektive ihnen Asyl zu gewähren ist (vgl. E. 4.3).

E. 4.2

Bezüglich der Asylvorbringen des Beschwerdeführers kommt das Bundesverwaltungsgericht nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz zu Recht von deren Unglaubhaftigkeit respektive von deren Mangel an Asylrelevanz ausgegangen ist.

E. 4.2.1

Es überzeugt nicht, dass der Beschwerdeführer im Juli 2010 von den syrischen Behörden in geheimer Mission bei sich zu Hause gesucht worden sein soll, nachdem seinen eigenen Ausführungen zufolge seit seiner letzten Haft im Jahr 2004 - welche von der Vorinstanz mangels zeitlicher Kausalität zur Ausreise zu Recht als nicht asylrelevant eingestuft wurde - nichts mehr Bedeutendes bezüglich seiner Person vorgefallen war. So verstarb H. _____ im Jahr 2005, weshalb er wegen der vorgetragenen (Geschäfts-)Beziehungen zum kurdischen Geistlichen - zu deren Untermauerung eine Kopie eines Auszugs aus dem Handelsregister in G. _____ sowie eine Kopie eines Gesuchs an das Gericht in I. _____ eingereicht wurden - danach kaum mehr Probleme mit den syrischen Behörden gehabt

haben dürfte. Auch blieb die Veröffentlichung des von ihm angeblich verfassten regimekritischen Artikels im Jahr 2007 folgenlos, was seinen Ausführungen entsprechend wohl damit zusammenhängt, dass sein Name im Rahmen der Publikation nicht erwähnt worden war (vgl. A15/25, F82 ff.). Obwohl er seit seiner Verhaftung im Jahr 2004 bis im April 2010 ständig von den syrischen Behörden vorgeladen worden sein will (vgl. A1/16, Rz. 15, S. 7 und 10; A15/25, F137), blieb - seinen Schilderungen zufolge - auch seine Tätigkeit im Regionalkomitee der Demokratischen Partei Kurdistans während drei Jahren unbehelligt. Wäre diese Funktion, welche der Beschwerdeführer seinen Angaben zufolge unmittelbar nach dem Beitritt zu dieser Partei aufgenommen hatte, den syrischen Behörden tatsächlich ein Dorn im Auge gewesen, wären sie angesichts der Tatsache, dass sie ihn angeblich zwei Mal im Monat vorgeladen und mithin bereits im Visier gehabt hätten (vgl. A1/16, Rz. 15, S. 11), wohl schon vor Ablauf von drei Jahren darauf aufmerksam geworden und hätten ihn gesucht sowie festgenommen.

E. 4.2.2

Des Weiteren ist der Vorinstanz beizupflichten, dass es wenig plausibel erscheint, dass der Beschwerdeführer nichts von der Stürmung seines Hauses durch die Sicherheitsbehörden mitbekommen haben will, obwohl er sich, eigenen Angaben zufolge, nur 150 bis 200 Meter davon entfernt aufgehalten habe. Der auf Beschwerdeebene dagegen vorgebrachte Einwand, er habe nicht 150 bis 200 Meter, sondern 1.5 bis 2 Kilometer zu Protokoll gegeben, was vom Dolmetscher aufgrund seines irakisch-kurdischen Dialekts aber falsch übersetzt worden sei, überzeugt nicht. So ist nicht ersichtlich, weshalb dieser Übersetzungsfehler auch bei der Rückübersetzung nicht hätte bemerkt werden sollen. Ferner erscheint das vom Beschwerdeführer geschilderte Vorgehen der syrischen Sicherheitsbehörden unprofessionell, was die Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen erhärtet. So wäre bei einer ernsthaften Suche nach ihm zumindest zu erwarten gewesen, dass die Beamten so lange bei ihm zu Hause geblieben wären, bis er wieder aufgetaucht wäre, respektive ihn in seinem Geschäft, in dem er seinen Angaben zufolge auch am Tag der Flucht noch gestanden hatte (vgl. A15/25, F52, F73), aufgesucht hätten. Auch die Flucht des Beschwerdeführers von seinem Heimatdorf in die Türkei erscheint konstruiert und mithin wenig glaubhaft. So will er innert weniger als 24 Stunden verschiedene Helfer - darunter jemanden, der für ihn ausfindig machen konnte, ob er tatsächlich von den Behörden gesucht werde, und ihm zu einer legalen Ausreise verhelfen konnte -, das für die Reise, einschliesslich Schlepper, notwendige Geld sowie die erforderlichen Reisedokumente, welche er seinen Angaben zufolge nicht bei sich zu Hause, sondern bei seinem Schwiegervater aufbewahrt habe, organisiert haben (vgl. A15/25, F66 und F104 ff.). Nach dem Gesagten erscheint auch die Verfolgungsgeschichte selbst überwiegend unplausibel. Auch die diesbezüglich eingereichten Beweismittel vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern. So handelt es sich beim Schreiben des Imams und des Muezzins der Moschee im Heimatdorf des Beschwerdeführers vom 27. August 2010 um ein privates Dokument, dem ein geringer Beweiswert zukommt. Auch weist das Dokument den Charakter eines Gefälligkeitsschreibens auf, werden mit den darin enthaltenen Aussagen - der Geheimdienst habe Bücher und Dokumente beschlagnahmt, die dem Beschwerdeführer gehörten, und dessen Bruder für zwei Tage inhaftiert - doch Informationen wiedergegeben, welche die Verfasser des Schreibens nicht beobachtet haben können, sondern von den Betroffenen erfahren haben müssen. Das auf Beschwerdeebene ins Recht gelegte Schreiben von K. _____ stellt ebenfalls ein privates Dokument mit entsprechend geringem Beweiswert dar. In den antragsgemäss beigezogenen Asylakten von K. _____ und seinen

Angehörigen (N [...]) wird der Beschwerdeführer überdies - wie auch in der Eingabe vom 17. Mai 2016 von ihm selbst anerkannt - weder namentlich noch sinngemäss erwähnt. Dass die Familie des Beschwerdeführers mit K._____ verwandt sein soll, wie dies plötzlich in der Eingabe vom 17. Mai 2016 behauptet wird, lässt sich weder den beigezogenen Akten noch den Akten der Beschwerdeführenden entnehmen. Vielmehr geht sowohl aus den Befragungsprotokollen des Beschwerdeführers, als auch aus der Beschwerdeschrift hervor, dass es sich bei K._____ um einen Freund des Beschwerdeführers handelt (vgl. z.B. A1/16, Rz. 15, S. 7 f.; A15/25, F66; Beschwerdeschrift S. 6). Dass der Beschwerdeführer, wie in der Eingabe vom 17. Mai 2016 geltend gemacht, ein Mitstreiter von K._____ gewesen wäre, lässt sich den beigezogenen Akten weder explizit noch implizit entnehmen. Folglich lässt sich aus dem Dossier von K._____ und seiner Familie weder eine bestehende noch eine drohende Reflexverfolgung der Beschwerdeführenden herleiten. Bezüglich der eingereichten Internetartikel vom 21. September und vom 21. Oktober 2010 ist der Vorinstanz beizupflichten, dass diese nicht den Beschwerdeführer selbst betreffen und mit seinen Fluchtgründen, welche sich bereits im Juli 2010 zugetragen haben sollen, auch nicht anderweitig im Zusammenhang stehen. Die Tatsache alleine, dass mögliche Familienmitglieder des Beschwerdeführers wegen regimekritischen Aktivitäten verhaftet wurden, lässt noch nicht darauf schliessen, dass auch der Beschwerdeführer im Heimatland wegen politischer Handlungen verfolgt wird. Folglich vermögen die genannten Internetartikel die Einschätzung, wonach seine Verfolgungsvorbringen unglaublich sind, nicht umzustossen.

E. 4.2.3

Schliesslich kam die Vorinstanz mit Blick auf das Vorbringen betreffend die Beschlagnahmung von Ländereien der Familie des Beschwerdeführers im Jahr 1963 respektive 1967 zu Recht zum Schluss, dass dieses nicht asylrelevant sei. So fehlt es diesen - aufgrund der zahlreichen dazu eingereichten Beweismittel durchaus glaubhaften - Vorfällen angesichts der Tatsache, dass sie sich noch vor der Geburt des Beschwerdeführers zugetragen hatten, klar an der zeitlichen Kausalität für dessen Ausreise aus dem Heimatland. Das auf Beschwerdeebene dagegen vorgebrachte Argument, diese Ereignisse seien trotz der bis zur Flucht vergangenen Zeit insofern asylrelevant, als sie belegten, dass der Beschwerdeführer aus einer oppositionellen Familie stamme und schon lange im Fokus der syrischen Behörden gewesen sei, überzeugt nicht. So belegen die eingereichten Dokumente bezüglich Rückgängigmachung der Beschlagnahmung noch nicht, dass die Familie des Beschwerdeführers von der Regierung als derart oppositionell wahrgenommen wurde, dass dies auf weitere Generationen eine derart starke Auswirkung gehabt hätte.

E. 4.2.4

Nach dem Gesagten vermochte der Beschwerdeführer keine asylrelevanten Vorfluchtgründe glaubhaft zu machen. Daran ändert auch der auf Beschwerdeebene eingereichte Internetlink zu einer Suchmaske, welche die Suche in einer aus einem Datenleck der syrischen Behörden stammenden Fahndungsliste ermögliche, nichts. Selbst wenn dieser Link auf eine tatsächlich existierende Suchliste verweisen sollte, was vorliegend offen bleiben kann, wäre damit noch nicht belegt, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Vorfluchtgründe darauf vermerkt wäre. So wurde im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens festgestellt, dass er bei einer allfälligen Rückkehr nach Syrien aufgrund seiner exilpolitischen Aktivitäten mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hätte. Folglich erscheint es

naheliegender, dass eine allfällige Suche nach ihm mit seinen intensiven regimekritischen Handlungen in der Schweiz zusammenhängt, stammt doch auch der eingereichte Ausdruck des ihn betreffenden Resultates aus der Suchmaske vom 15. Oktober 2014, das heisst aus der Zeit nach Ergehen der angefochtenen Verfügung.

E. 4.3

Bezüglich der geltend gemachten Reflexverfolgung der Beschwerdeführerinnen kommt das Bundesverwaltungsgericht nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass diese den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standhält.

E. 4.3.1

Zwar ist die in der Rechtsmitteleingabe geäusserte Überlegung, die den Beschwerdeführerinnen infolge der politischen Aktivitäten des Beschwerdeführers drohende Reflexverfolgung sei nicht von ihrem eigenen subjektiven Verhalten abhängig, weshalb es sich um einen objektiven Nachfluchtgrund handle, dem Grundsatz nach korrekt. Im konkreten Fall ist indes unwahrscheinlich, dass die Beschwerdeführerinnen eine Reflexverfolgung zu befürchten hätten. So fanden die vom Beschwerdeführer gegenüber der Vorinstanz dokumentierten exilpolitischen Aktivitäten alle in den Jahren 2011 und 2012 statt (vgl. Bst. A.c, 3. Absatz und Bst. D). Während dieser Zeit hielten sich die Beschwerdeführerinnen hauptsächlich in Syrien auf, reisten sie doch erst am 26. Dezember 2012 aus ihrem Heimatland aus (vgl. Bst. C.b). Hätten die syrischen Behörden die Beschwerdeführerinnen wegen des Engagements des Beschwerdeführers in der Schweiz belangen wollen, ist davon auszugehen, dass sie dies bereits im Heimatland getan hätten. Wie nachfolgend darzulegen sein wird, sind die von der Beschwerdeführerin vorgetragene Behelligungen in Syrien indes ungläubhaft respektive nicht asylrelevant.

E. 4.3.2

So erwähnte der Beschwerdeführer in seinen Vorbringen nie, dass er anlässlich eines im kurdischen Fernsehen ausgestrahlten Interviews Ende 2010 respektive Anfang 2011 das syrische Regime kritisiert habe und seine Ehefrau infolgedessen von den heimatlichen Behörden behelligt worden sei. Auch legte er keine entsprechenden Beweismittel ins Recht. Wäre es tatsächlich zu diesen Behelligungen - über welche die Beschwerdeführerin ihren Ehemann in der Folge informiert haben will (vgl. A46/13, F59 f., F79) - gekommen, hätte der Beschwerdeführer diese aber mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gegenüber der Vorinstanz geltend gemacht, wären sie doch auch ein Indiz dafür gewesen, dass seine politischen Aktivitäten in der Schweiz von den Behörden seines Heimatlandes wahrgenommen wurden. Ferner vermochte die Beschwerdeführerin auch keine substantiierten Angaben zu diesem Fernsehinterview zu machen. So wusste sie weder, auf welchem Kanal und wann das Interview ausgestrahlt wurde noch wie lange dieses gedauert hat (vgl. A46/13, F43 ff.). Schliesslich ist es auch wenig glaubhaft, dass die Beschwerdeführerin nach diesem Fernsehinterview zwei Mal telefonisch von den syrischen Sicherheitsbehörden auf die Festnetznummer ihrer Eltern in J._____ kontaktiert worden (vgl. A46/13, F63 ff.), danach aber plötzlich nichts mehr passiert sein soll (vgl. A46/13, F73), obwohl der Beschwerdeführer sich nachweislich noch bis ins Jahr 2012, unter anderem auch mittels Internetauftritten, regimekritisch betätigte (vgl. Bst. A.c). Die Behelligung infolge des geltend gemachten Fernsehinterviews des Beschwerdeführers erscheint folglich unplausibel.

E. 4.3.3

Die übrigen von der Beschwerdeführerin angesprochenen Behelligungen durch die syrischen Sicherheitsbehörden infolge der politischen Aktivitäten ihres Ehemannes blieben unsubstantiiert (vgl. A46/13, F38 und F41). Selbst wenn sie aber geglaubt würden, wären sie aufgrund ihrer geringen Intensität nicht asylrelevant. So zeitigten die geltend gemachten verbalen Belästigungen und Bedrängungen seitens der heimatlichen Behörden gemäss den Ausführungen der Beschwerdeführerin keine weiterreichenden Konsequenzen. Schliesslich wäre wohl auch der zeitliche Zusammenhang zwischen diesen Behelligungen und der Ausreise der Beschwerdeführerinnen zu verneinen, ist seit dem letzten angeblichen Anruf des Sicherheitsdienstes im Jahr 2011 bis zur Flucht der Beschwerdeführerinnen im November 2012 doch nichts mehr vorgefallen (vgl. A46/13, F63 ff., F73 und F86).

E. 4.3.4

Nach dem Gesagten kam die Vorinstanz im Ergebnis zu Recht zum Schluss, dass sich die Beschwerdeführerinnen nicht auf eigene Flucht- respektive Nachfluchtgründe berufen können. An dieser Einschätzung vermögen auch die auf Beschwerdeebene eingereichten Fotografien der Beschwerdeführerinnen anlässlich einer Kundgebung in J. _____, Syrien, im Jahr 2011 nichts zu ändern. So belegen diese zwar, dass sich auch die Beschwerdeführerinnen bei friedlichen Kundgebungen für die kurdische Sache engagiert haben. Indes lassen sie nicht den Schluss zu, dass sie deswegen von den syrischen Behörden verfolgt worden wären.

E. 4.4

Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz die Asylgesuche der Beschwerdeführenden mithin zu Recht abgelehnt.

E. 5

Lehnt die Vorinstanz das Asylgesuch ab oder tritt sie nicht darauf ein, so verfügt sie in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet deren Vollzug an (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Ihre Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.1 mit Hinweis auf EMARK 2001 Nr. 21).

E. 6

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt die Vorinstanz das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Die Vorinstanz ging in ihrer Verfügung vom 30. Juni 2014 von der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs aus, weshalb sie die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführenden in der Schweiz anordnete. Dieser Entscheid betreffend den Vollzugspunkt wurde mit Beschwerde vom 4. August 2014 nicht beanstandet. Mithin erübrigen sich weitere Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts zum Wegweisungsvollzug.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (vgl. Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist mithin abzuweisen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Verfahrenskosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeführenden stellten in ihrer Rechtsmitteleingabe vom 4. August 2014 jedoch ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG, welches das Gericht mit Zwischenverfügung vom 18. August 2014 guthiess. Folglich werden keine Verfahrenskosten zulasten der Beschwerdeführenden erhoben.

E. 8.2

Beim vorliegenden Verfahrensausgang ist keine Parteientschädigung zu Lasten der Vorinstanz zuzusprechen (vgl. Art. 64 VwVG.). Hingegen ist der Rechtsvertreter der Beschwerdeführenden im Beschwerdeverfahren gestützt auf Art. 110a AsylG i.V.m. Art. 65 VwVG als unentgeltlicher Rechtsbeistand eingesetzt worden, und es ist ihm demnach eine Entschädigung zu Lasten des Gerichts auszurichten. Der Rechtsvertreter weist in seiner Kostennote vom 26. August 2014 einen Gesamtaufwand von 14.4 Stunden aus. Dieser Aufwand erscheint nicht vollumfänglich angemessen. Namentlich werden auch Bemühungen für die Zeit vom 28. Juli 2011 bis zum 7. Mai 2014 ausgewiesen, welche sich auf das erstinstanzliche Verfahren beziehen und mithin auf Beschwerdeebene nicht in Rechnung gestellt werden können; andererseits sind die Bemühungen des Rechtsvertreters nach Einreichen der Kostennote, nämlich die Eingaben vom 15. Oktober 2014, 19. Dezember 2014, 26. April 2016 und 17. Mai 2016 zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung der Auslagen der Mehrwertsteuern ist die dem amtlichen Rechtsbeistand auszurichtende Entschädigung insgesamt auf Fr. 4'025.- festzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.